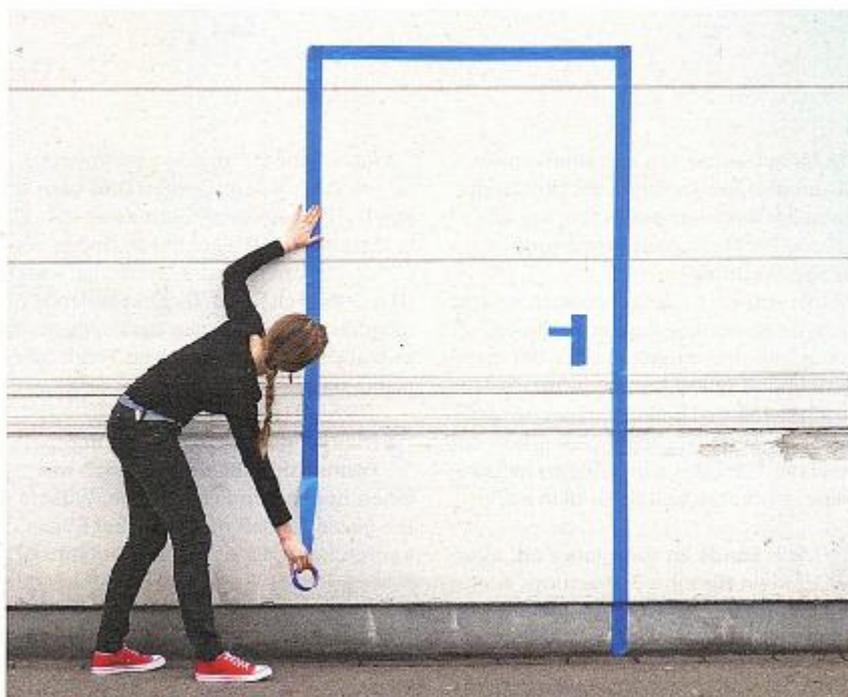


# Raus mit Plus



**Lebensversicherung.** Neue Urteile erlauben es vielen Kunden, ihre Kapitallebensversicherungen rückabzuwickeln. Das gilt selbst für gekündigte Verträge.

**D**er Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe hat sich im Jahr 2015 verbraucherfreundlich gezeigt. In mehreren Gerichtsverhandlungen ließ er die Rückabwicklung von Kapitallebensversicherungen und Rentenversicherungen zu (Az. IV ZR 384/14, IV ZR 448/14, u. a.). Finanztest beantwortet die wichtigsten Fragen zu dieser Möglichkeit des Ausstiegs.

## Welche Verträge sind von den neuen Urteilen betroffen?

Es geht um Kapitallebensversicherungen und Rentenversicherungen aus den Jahren 1994 bis 2007 nach dem sogenannten Policenmodell. Dabei bekamen Sie als Kunde zum Vertragsabschluss nicht alle Vertragsunterlagen ausgehändigt, sondern erst später zusammen mit dem Versicherungsschein. Der Versicherungsvertrag galt dann als abgeschlossen, wenn Sie nicht innerhalb von 14 Tagen (nach 2004 innerhalb von 30 Tagen) widersprochen haben.

## Worum ging es in den Verfahren vor dem Bundesgerichtshof?

Ausgangspunkt sind fehlerhafte Widerspruchsbelehrungen bei vielen dieser Verträge. Ist die Belehrung fehlerhaft, hat die Widerspruchsfrist nie begonnen und Sie können Ihrem Vertrag nach vielen Jahren heute noch widersprechen.

In den Fällen vor dem BGH hatten zwei Kunden im Jahr 2003 bei der AachenMünchner eine fondsgebundene Lebensversicherung abgeschlossen. Im Jahr 2012 kündigten sie die Verträge vorzeitig und bekamen den Rückkaufswert der Versicherung. 2013 wiesen sie auf die fehlerhaften Widerspruchsbelehrungen hin und verlangten, dass die Verträge rückabgewickelt werden. Der BGH gab den Klägern recht.

## Was beanstandeten die Richter des Bundesgerichtshofes?

Die Widerspruchsbelehrung in diesen Fällen lautete: „Wie Ihnen bereits aufgrund unseres Hinweises im Versicherungsantrag bekannt ist, können Sie innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins dem Versicherungsvertrag widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt eine rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.“

Die Richter entschieden: Es fehle der notwendige Hinweis darauf, dass der Widerspruch in Textform zu erheben sei. Außerdem müsse die Belehrung optisch deutlich hervorgehoben sein.

## Warum sollte ich dem Vertrag widersprechen statt zu kündigen?

Weil Sie die Chance auf mehr Geld haben. Je nachdem, wie viel Sie eingezahlt haben, können Sie bei einer Rückabwicklung

schnell einige tausend Euro mehr bekommen als bei einer Kündigung.

Der Vorteil bei Widerspruch und Rückabwicklung statt Kündigung: Haben Sie erfolgreich widersprochen, muss der Versicherer Ihnen alle Ihre eingezahlten Beiträge plus Zinsen zurückzahlen. Abziehen darf er nur die Kosten für den „genossenen Versicherungsschutz“, zum Beispiel die Risikobeiträge für den Todesfallschutz, nicht jedoch Abschluss- und Verwaltungskosten.

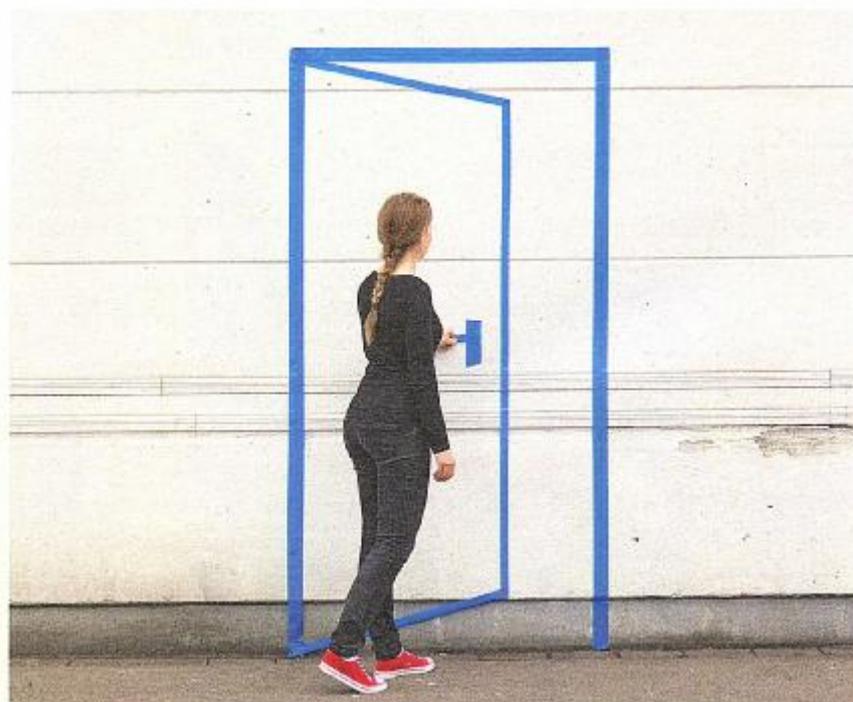
## Was ist, wenn ich meinen Vertrag bereits gekündigt habe?

Dann kann sich für Sie eine Überprüfung wirklich lohnen, denn auch bereits gekündigte Verträge können Sie noch rückabwickeln.

So können Sie sich vielleicht noch ordentliche Nachzahlungen sichern. Denn Sie erhalten dann nachträglich die Differenz aus dem Rückkaufswert und den Ansprüchen aus der Rückabwicklung.

## Wie kann ich prüfen, ob eine Rückabwicklung infrage kommt?

Da sich die Formulierungen der Widerspruchsbelehrungen von Vertrag zu Vertrag unterscheiden, sollten Sie Ihren Vertrag von einem Experten prüfen lassen. Die Verbraucherzentrale Hamburg oder auch Fachanwälte prüfen für Sie.



**? Ich möchte meinen Vertrag rückabwickeln, wie gehe ich vor?**

Kommt Ihr Vertrag für eine Rückabwicklung infrage, widersprechen Sie ihm schriftlich. Wie Sie das machen, entnehmen Sie Musterbriefen, zum Beispiel denen auf der Internetseite des Bundes der Versicherten ([Bundderversicherten.de/Musterbriefe-fuer-Sie](http://Bundderversicherten.de/Musterbriefe-fuer-Sie)).

**? Brauche ich für den Widerspruch einen Rechtsanwalt?**

Für den ersten Schritt nicht unbedingt. Aber es gibt keinen Automatismus „Widerspruch einlegen – Geld zurückbekommen“. Nach Angaben der Verbraucherzentrale Hamburg weisen die Versicherer die meisten Widersprüche mit diversen, nicht unbedingt richtigen Begründungen zurück.

Der Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Stephan Greger hat nach eigenen Angaben Kunden zum erfolgreichen Widerspruch verholfen und erklärt: „Mit dem einfachen Einschicken eines Widerspruchs mit Bezug auf die Urteile ist es leider nicht getan. Da geben sich die Versicherer stur. Wenn man einen Anwalt einschaltet, zeigen sich die Versicherungsgesellschaften teilweise bereits außergerichtlich gesprächsbereit, andere müssen im Klageweg zur Auszahlung gezwungen werden.“

Weigert sich der Versicherer, den Widerspruch zu akzeptieren, können Sie sich kostenlos an den Versicherungsombudsmann wenden (Tel. 0 800/3 69 60 00, im Internet: [Versicherungsombudsmann.de](http://Versicherungsombudsmann.de)) oder einen Anwalt einschalten.

**? Wie berechne ich die erwirtschafteten Zinsen auf meine Beiträge?**

Es ist leider nicht einfach, neben den eingezahlten Beiträgen die erwirtschafteten Zinsen des Versicherers zu fordern, juristisch spricht man vom „gezogenen Nutzen“. Der BGH stellt klar: Sie können als Kunde nicht einfach „ohne Bezug zur Ertragslage“ des Versicherers irgendeinen Prozentsatz fordern. Einzelne Rechtsanwaltskanzleien lassen sich dafür versicherungsmathematische Gutachten erstellen.

**? Zahlt eine Rechtsschutzversicherung die Anwaltskosten?**

Ja, eine Rechtsschutzversicherung deckt in der Regel die anwaltliche Unterstützung ab. Haben Sie keine Rechtsschutzversicherung,

**Alternativer Ausstieg: Lebensversicherungen lassen sich rückabwickeln.**

klären Sie vorab mit dem Anwalt, was der Versuch kosten würde, eine außergerichtliche Einigung herbeizuführen.

**? Sollte ich meinen Vertrag jetzt auf jeden Fall rückabwickeln?**

Nein. Wenn Sie das Geld nicht dringend brauchen, sollten Sie Ihre Lebensversicherung nicht rückabwickeln. Denn häufig haben die alten Verträge Vorteile, die Sie heute nicht mehr bekommen würden.

Ein großes Plus einer Lebensversicherung, die Sie vor 2005 abgeschlossen haben: Sie können die Beiträge größtenteils als Sonderausgaben steuerlich absetzen. Lassen Sie sich das Kapital später auf einen Schlag auszahlen, müssen Sie die Erträge nicht versteuern – wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. So müssen Sie 60 Jahre alt sein, fünf Jahre lang Beiträge gezahlt haben und der Vertrag muss seit mindestens zwölf Jahren laufen.

Für einen Vertrag aus früheren Jahren bekommen Sie außerdem deutlich höhere Garantiezinsen als heute: Von 1994 bis 2000 lagen die Garantiezinsen bei 4 Prozent, bis 2004 bei 3,25 und bis 2007 immerhin bei 2,75 Prozent, auch wenn damit nur der Teil Ihres Beitrags verzinst wird, der bleibt, wenn der Versicherer seine Kosten abgezogen hat.

Vergleichbar sichere und hohe Zinsen sind heute bei Geldanlagen nicht zu haben, zumal der Hauptteil der Kosten bezahlt ist. Eine alte Lebensversicherung kann ein guter Baustein der Altersvorsorge sein. ■

**† Unser Rat**

**Aussteigen.** Sie haben eine Kapitallebensversicherung oder Rentenversicherung aus den Jahren 1994 bis 2007 nach dem Policenmodell und wollen aussteigen, weil Sie Geld brauchen? Lassen Sie von einem Fachanwalt oder der Verbraucherzentrale Hamburg ([Vzhh.de](http://Vzhh.de), 70 Euro) prüfen, ob Sie den Vertrag rückabwickeln können.

**Durchhalten.** Haben Sie eine alte Versicherung mit hohem Garantiezins und steuerlichen Vorteilen, überlegen Sie es sich sehr gut, diese aufzugeben.

Diese Konditionen bekommen Sie für sichere Anlagen für die Altersvorsorge heute nicht mehr. Ist die Versicherung mit einer Berufsunfähigkeitsversicherung verbunden, sollten Sie den Vertrag behalten. Eine neuer Vertrag erfordert eine erneute Gesundheitsprüfung.

**Gekündigt.** Haben Sie Ihren Vertrag bereits gekündigt, lassen Sie ihn unbedingt prüfen. Sie können ihn vielleicht trotzdem rückabwickeln. Haben Sie eine Rechtsschutzversicherung, sollten Sie Ihr Widerspruchsrecht nutzen.

FOTOS: PLAINPICTURE / IT, THELORING